

Blick nach Berlin

Auch in der aktuellen Ausgabe der ASR möchten wir Ihnen geplante bzw. in Kraft getretene Regelwerke mit Bezug zum Sozialrecht vorstellen.

Gesetz zur Umgestaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Mit dem Rechtsstand 10.11.2025 liegt der Referentenentwurf eines *Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze* vor.¹ Das „Bürgergeld“ soll zum „Grundsicherungsgeld“ werden (vgl. § 19 SGB II-E). Der Gesetzentwurf sieht u.a. folgende Maßnahmen vor:²

1. *Bedarfsdeckende Erwerbsarbeit einfordern* (§ 2, 10 Absatz 2 Nummer 5 SGB II-E)

Es wird deutlicher klargestellt, dass dem Grundsatz des Forderns zufolge erwerbsfähige Leistungsberechtigte dazu verpflichtet sind, ihre Arbeitskraft im maximal zumutbaren Umfang bis zur vollständigen Überwindung der Hilfebedürftigkeit einzusetzen. Insbesondere alleinstehende Leistungsberechtigte sind demnach zur Aufnahme einer Vollzeitstätigkeit verpflichtet, soweit dies für die Überwindung der Hilfebedürftigkeit erforderlich und individuell zumutbar ist. Zur Vermeidung langfristiger Hilfebedürftigkeit von Selbständigen wird klargestellt, dass in der Regel nach einem Jahr im Leistungsbezug zu prüfen ist, ob ein Verweis auf eine andere Tätigkeit zumutbar ist.

2. *Vorrang der Vermittlung verstärken* (§ 3 a SGB II-E)

Die Bedeutung der Vermittlung in Ausbildung und Arbeit wird durch eine ausdrückliche Regelung des Vorrangs der Vermittlung verstärkt. Das Ziel der nachhaltigen und dauerhaften Integration, vor allem durch Qualifizierung und Weiterbildung, bleibt uneingeschränkt erhalten. Dies gilt insbesondere für Menschen unter 30 Jahre.

3. *Erziehende frühzeitig aktivieren* (§ 10 Absatz 1 Nummer 3 SGB II-E)

Der Zeitpunkt, ab dem für Erziehende die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder die Teilnahme an einer Eingliederungsmaßnahme oder Sprachkurs unter der Voraussetzung einer vorhandenen Betreuungsmöglichkeit in der Regel zumutbar ist, wird auf die Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes abgesenkt.

4. *Weiterentwicklung Kooperationsplan, persönliches Angebot* (§ 15 SGB II-E)

Der Kooperationsplan wird durch die Aufnahme eines persönlichen Angebots der Beratung, Unterstützung oder Vermittlung weiterentwickelt. Er dokumentiert damit noch transparenter die für die gemeinsame Integrationsarbeit vorgesehenen Schritte und wird in seiner Funktion als „roter Faden“ des Integrationsprozesses gestärkt. Die Jobcenter beraten kontinuierlich alle Leistungsberechtigten im weiteren Verlauf ihres Leistungsbezugs, begleiten und überprüfen die schrittweise Umsetzung des Kooperationsplans und aktualisieren die darin enthaltenen Angebote nach Bedarf nach dem unveränderten § 15 Absatz 3 Satz 2 SGB II.

5. *Zugang zur Beschäftigungsförderung erleichtern* (§ 16 e SGB II-E)

Neben einer Verwaltungsvereinfachung wird mit der Neuregelung der Zugang zur Förderung nach § 16 e SGB II erleichtert, um mehr Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf eine Perspektive auf dem Arbeitsmarkt zu eröffnen. Zudem werden die geförderten Beschäftigten zukünftig in den Schutz der Arbeitslosenversicherung einbezogen.

6. *Stärkung der Bedeutung von Gesundheitsaspekten* (§ 14 SGB II-E)

In der Beratung wird die Bedeutung von Gesundheitsaspekten für eine dauerhafte Eingliederung in den Arbeitsmarkt gestärkt. Eine ganzheitliche, präventive Eingliederungsstrategie wird somit unterstützt.

7. *Gesetzliche Verankerung und Ausweitung des Passiv-Aktiv-Transfers* (§ 44 f SGB II-E)

Der Passiv-Aktiv-Transfer wird gesetzlich verankert und auf weitere Instrumente ausgeweitet.

8. *Stärkung der Verbindlichkeit* (§§ 15, 15 a SGB II-E)

Sobald Leistungsbeziehende eine Einladung zu einem Gespräch ohne wichtigen Grund nicht wahrnehmen, können sie künftig ab diesem Zeitpunkt per Verwaltungsakt unmittelbar zur Mitwirkung verpflichtet werden. Das erste Gespräch zur Erstellung der Potenzialanalyse und des Kooperationsplans wird persönlich im Jobcenter geführt. Wenn Leistungsbeziehende Schritte, die aus dem Kooperationsplan folgen, nicht erbringen, werden sie mit Verwaltungsakten zur Mitwirkung verpflichtet. Dabei wird die Zusammenarbeit zwischen Leistungsbeziehenden und Jobcentern weiterhin möglichst unbürokratisch gestaltet: Wer sich anstrengt und mitwirkt, wird nicht per Verwaltungsakt verpflichtet. Damit die Jobcenter schneller, verbindlicher und unbürokratischer handeln können, wird das Schlichtungsverfahren abgeschafft.

9. *Stärkung der Mitwirkungspflichten im SGB II* (§§ 7 b, 31 - 32 a SGB II-E)

Minderungshöhe und Minderungsdauern werden erhöht und vereinheitlicht. Die sogenannte Arbeitsverweigerer-Regelung wird wirkungsvoller und praxistauglicher ausgestaltet. Zudem wird eine wirksame Regelung für den Umgang mit sogenannten Terminverweigerern geschaffen. Zugleich werden die Schutzmechanismen bei Leistungsminderungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen gestärkt.

10. *Abschaffung der Karenzzeit Vermögen und Neuregelung des Schonvermögens* (§ 12 SGB II -E)

¹ Abrufbar unter <https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/13-gesetz-zur-aenderung-zweiten-buch-sozialgesetzbuch-und-andere-gesetze.html> (letzter Abruf: 1.12.2025).

² Referentenentwurf S. 4-6.

Die Karenzzeit beim Schonvermögen wird gestrichen. Die Höhe des Schonvermögens wird nach Altersstufen gestaffelt.

11. Deckelung der Aufwendungen für Unterkunft auch in der Karenzzeit, Berücksichtigung der Mietpreisbremse (§ 22 SGB II-E)

Die anerkennungsfähigen Aufwendungen für die Unterkunft werden begrenzt. Bei unverhältnismäßig hohen Aufwendungen für die Unterkunft besteht die Pflicht der Leistungsbeziehenden zu einer Kostensenkung, auch in der Karenzzeit.

12. Bekämpfung von Schwarzarbeit und Unterschreitung des gesetzlichen Mindestlohns (§ 64 SGB II-E)

Die Jobcenter werden verpflichtet, Anhaltspunkte für vorsätzliche Schwarzarbeit oder die Unterschreitung des gesetzlichen Mindestlohns an die zuständigen Behörden der Zollverwaltung zu melden.

13. Arbeitgeberhaftung (§ 62 a SGB II-E)

Arbeitgeber, die eine geringfügige oder sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nicht oder nicht vollständig oder zum Schein sozialversicherungsrechtlich anmelden, haften für etwaige dadurch zu Unrecht bezogene Leistungen des Beschäftigten.

14. Stärkung der Mitwirkungspflichten bei der endgültigen Leistungsfestsetzung (§ 41 a SGB II-E)

Die Möglichkeit zur Vorlage von Unterlagen bei vorläufiger Leistungsbewilligung wird auf das Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren begrenzt.

15. Einführung einer Digitalisierungsnorm (§ 50 b SGB II-E)

Die zentral verwalteten Verfahren der Informationstechnik werden auf Modernisierung sowie eine effiziente Abwicklung von Verwaltungsabläufen ausgerichtet: Verwaltungsabläufe werden Ende-zu-Ende digitalisiert und automatisiert. Die Pilotierung neuer Technologien wird unterstützt.

16. Förderung schwer zu erreichender junger Menschen (§ 16 b SGB II-E)

Um eventuell bestehende Unsicherheiten in der Praxis zu vermeiden, wird eine redaktionelle Bereinigung vorgenommen. Das stärkt das Instrument und zahlt somit langfristig darauf ein, dass jeder junge Mensch eine Ausbildung machen kann.

17. Betreuung und Förderung junger Menschen im SGB III

Zur Verbreiterung des Förderspektrums werden Leistungen des SGB II, die sich bei der Integration junger Menschen mit einer Vielzahl an Unterstützungsbedarfen bewährt haben, auch im System des SGB III eingeführt und spezifisch an dieses angepasst. Die Ausrichtung der Beratung wird geöffnet; sie soll ganzheitlicher und dadurch im Ergebnis nachhaltiger erfolgen. Es wird ein Fokus auf die Zusammenarbeit zwischen Agenturen für Arbeit, Jobcentern und Trägern der Jugendhilfe in Jugendberufsagenturen sowie die Koordinierung von diesbezüglichen Aufgaben gelegt. Das IT-System YouConnect wird von der Bundesagentur für Arbeit kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Förderung von Unterkunftskosten bei Berufsorientierungspraktika bei erforderlicher auswärtiger Unterbringung wird auf bis zu 60 Euro pro Tag, jedoch maximal 420 Euro im Kalendermonat erhöht.“